

# Amts- und Anzeigebblatt

für den

## Bezirk des Amtsgerichts Eibenstock und dessen Umgebung.

Ercheint

hentlich drei Mal und zwar Dienstag, Donnerstag u. Sonnabend. In-  
sertionspreis: die kleinsp. Zeile 10 Pf.

Abonnement

vierteljährl. 1 M. 20 Pf. (incl. Bringerlohn) in der Expedition, bei unsern Boten, sowie bei allen Reichs-Postanstalten.

Verantwortlicher Redacteur: E. Haunebohn in Eibenstock.

27. Jahrgang.

Nr. 78.

Sonnabend, den 3. Juli

1880.

### Bekanntmachung.

Nach den getroffenen Dispositionen werden Se. Majestät der König auf der Reise durch den Verwaltungsbezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Schwarzenberg auch die hiesige Stadt berühren und Donnerstag, den 8. dieses Monats gegen 1 Uhr Nachmittags von Wildenthal aus auf kurze Zeit hierher kommen, um von hieraus über den Auerberg nach Johannegeorgenstadt weiter zu reisen.

An die Einwohnerschaft hiesiger Stadt ergeht daher hiermit das Ersuchen, durch Schmücken der Häuser mit Fahnen, Flaggen, Girlanden und auf sonst geeignete Weise ihrer Freude über dieses Ereigniß auch äußerlich Ausdruck zu verleihen. Eibenstock, am 1. Juli 1880.

Der Stadtrath.  
Noje.

### An die Einwohnerschaft von Johann-georgenstadt.

Am 8. und 9. Juli d. J. wird unsere Stadt durch einen Besuch Sr. Majestät des Königs erfreut werden. Der Einzug Sr. Majestät des Königs in unsere Stadt, woselbst Allerhöchst-Dieselbe im Hôtel zum Rathskeller absteigen wird, wird Donnerstag den 8. Juli, Nachmittags gegen 7 Uhr auf der Eibenstocker Straße unter Glockengeläute, die Abreise aber am nächsten Vormittage durch die Schneeberger Straße nach Schwarzenberg stattfinden. An dem Einzug- und an dem Ausfahrts-

punkte werden Ehrenporten errichtet, auch werden die öffentlichen Gebäude und der Marktplatz mit Girlanden und Flaggen geschmückt werden. Am Abende der Ankunft wird Illumination der Hauptstraßen der Stadt stattfinden, die hiesige Bergknappenschaft sowie die freiwillige Feuerwehr mit Grubenlichtern bez. Fackeln auf dem Marktplatz aufstellung nehmen.

Indem wir die hiesige Einwohnerschaft hiervon allenthalben in Kenntniß setzen, richten wir an dieselbe das Ersuchen, ihrer Freude über den Besuch Sr. Majestät in unserer Stadt auch äußerlich durch Schmückung der Häuser und Wohnungen und bez. deren Illumination würdigen Ausdruck zu verleihen. Zur Vermeidung von Verkehrsstörungen und Unglücksfällen wird am 8. Juli von 1/2 7 Uhr an für die Dauer der Ankunft Sr. Majestät am Rathhause und insbesondere für die Dauer des erwähnten Fackelzuges die obere Marktseite durch ausgestellte Wachen abgesperrt werden. Die gesammten Wachtdienste sind von uns dem hiesigen Militärverein und die Unterstüßung der Polizei bei Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung der freiwilligen Feuerwehr übertragen worden und ist den Befehlen dieser Mannschaften von Jedermann unweigerlich Folge zu leisten.

Schließlich richten wir noch an alle Einwohner das Ersuchen, auch ihrerseits für Aufrechterhaltung der Ordnung mit bedacht zu sein und insbesondere auf besonders zu erkennen gegebenen Wunsch Sr. Majestät des Königs an den beiden Festtagen sich alles Schießens mit Gewehren und Feuerwerkskörpern zu enthalten. Zuwiderhandlungen werden streng bestraft werden.

Johannegeorgenstadt, am 30. Juni 1880.

Der Stadtrath.  
Sarfert.

### Des Kampfes Ausgang.

Mit Ach und Krach, zerstückt und gesplit, beraubt vor Allem desjenigen Stückes, das der Kultusminister als ihren Kern und Mittelpunkt bezeichnet hatte, des Bischofsartikels, aber doch als schließliche Siegerin ist die Maiavorlage aus dem harten Kampfe im preussischen Abgeordnetenhaus hervorgegangen, und es ist mit Bestimmtheit anzunehmen, daß auch das Herrenhaus dieselbe annehmen wird. Es bleibt nur noch die Frage übrig: wird der schwer errungene Sieg nun auch entsprechende Vortheile im Gefolge haben, wenn gleich keine so großen, wie sie sich die Regierung von der ganzen und unverstümmelten Vorlage versprochen hatte, so doch einigermaßen den Schweiß dieses Kampfes lohnende?

Es ist bekannt, daß das Centrum in Uebereinstimmung mit der Curie jedes Entgegenkommen rundweg verweigert hat. Ja noch mehr, es hat jeden Ausgleich von der Hand gewiesen, bevor nicht das Princip der Maigesetzgebung dahingefallen sei — die Anerkennung der Anzeigepflicht wird niemals erfolgen, hat Herr Windthorst erklärt.

Sonach ist aber auch so gut wie keine Hoffnung übrig, daß das neue Gesetz dazu dienen werde, einen modus vivendi zwischen Staat und Kirche herbeizuführen oder zu erleichtern. Der Papst und die Seinen nehmen die definitiven Einräumungen, die es ihnen gewährt, mit Vergnügen, aber ohne Dank und lediglich als Abschlagszahlung an; sie sehen darin den ersten Schritt auf dem Wege nach Canossa, die weiteren erwarten sie von der Zukunft. Gesehen wir es nur, man hat sich in Leo XIII. geirrt, sein Friedensbedürfniß, sein hirtentümliches, seelsorgerisches Bewußtsein zu hoch angeschlagen; weil er in der Form weniger schroff und aggressiv war als sein streitbarer Vorgänger, so glaubte man, daß er auch im Wesen der Sache eine andere, dem modernen Staat und speciell dem preussischen Staat, dem in Rom von jeher bestgehaßten, minder feindselige Richtung verfolgte, daß es ihm etwas mehr um die Kirche, und etwas weniger um die Hierarchie zu thun sei. Dieser Wahn ist jetzt sehr verflissen. Der Kampf wird fort dauern, so lange Rom noch eine Hoffnung bleibt, daß der preussische Staat, sei es in Folge eines inneren Umschwunges, sei es in Folge einer Niederlage im Kampfe mit äußeren Feinden, sich zur Unterwerfung genöthigt sehen werde. Also unabsehbar lange, denn Rom's Illusionen werden nur mit Rom selbst sterben.

Nach dieser Seite hin wird also, wie gesagt, das neue Gesetz ein Schlag ins Wasser sein, ja dadurch, daß es der Kirche die Fortführung des Kampfes erleichtert, seiner Absicht sogar entgegenwirken. Doch sein ausgesprochener Zweck war ja auch nicht der, Rom zum Einlenken zu bewegen, vielmehr ist es lediglich bestimmt gewesen, die kirchlich-religiösen Bedrücknisse der katholischen Bevölkerung zu vermindern. In Folge der Umgestaltungen, welche die Vorlage erfahren hat, wird der Erfolg allerdings nur in geringerem Maße erreicht werden, aber einige der empfindlichsten Härten der Maigesetzgebung werden doch beseitigt. Daß dies ein sehr werthvoller moralischer Gewinn auch für den Staat ist, das können bloß solche in Abrede stellen, denen, im Dunkel ihrer Halbbildung, das Verständniß der Bedeutung, welche die Religion für das gesammte Volksleben hat, verloren gegangen ist. Nur müssen wir dabei bleiben, daß dieses Ziel ebenso gut, ja noch besser, sicherer und vollständiger auf dem Wege einer organischen Revision der Maigesetzgebung zu erreichen gewesen wäre.

Das Schlussfacit von Alledem ist die Gewissheit, daß bis auf Weiteres der Kulturkampf seinen Lauf haben wird. Sonderbarer Weise ist dieses Ergebnis gerade aus Anlaß desjenigen Vorgehens der preussischen Regierung herbeigeführt worden, welches man für bestimmt hielt, den Ausgleich zu ermöglichen. Vor Einbringung der kirchenpolitischen Vorlage hatte man ziemlich allgemein erwartet, mit Nächstem die Friedensglocken läuten zu hören. Man wußte, daß über die Herstellung eines modus vivendi verhandelt wurde, und man glaubte diese Verhandlungen ihrem Abschluß nahe; Bismarck sagt man, der so ziemlich Alles durchgesehen hat, was er wollte, wird nun auch das noch durchsehen. Allerdings erhielt diese Erwartung einen Stoß schon durch die Veröffentlichung der Declaration des Staatsministeriums vom 17. März; aber völlig enttäuscht wurde man erst durch die Enthüllungen und Erklärungen von haben und drüben, welche sich an die Maiavorlage knüpften. Durch sie ist die Unversöhnlichkeit des Gegenseites zwischen dem heutigen preussischen Staat und der heutigen römischen Kirche von Neuem in ein grelles und scharfes Licht gesetzt worden; und dies ist der greifbarste und gewisste Erfolg, den die Einbringung der Vorlage und der Verlauf der Verhandlungen über sie gehabt hat.

### Tagesgeschichte.

— Deutschland. Ein Verbot der Einfuhr von Schweinefleisch und Würsten aus Amerika wurde im „Reichsanzeiger“ publizirt. Es lautet: § 1. Die Einfuhr von gehacktem oder auf ähnliche Weise zerleinertem oder sonst zubereitetem Schweinefleisch und von Würsten aller Art aus Amerika ist bis auf Weiteres verboten. Auf die Einfuhr ganzer Schinken und Speckseiten bezieht sich das Verbot nicht. § 2. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten und die deshalb erforderlichen Kontrollmaßregeln zu treffen. § 3. Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Gez. Wilhelm. v. Bismarck. Gegeben Bad Ems, den 25. Juni 1880.

— Ueber das neue Gerichtskosten-Gesetz hat das Barner Handels-Gericht sich in sehr bemerkenswerther Weise geäußert. Dasselbe hebt hervor, daß der Tarif nicht so normirt sein dürfe, daß er die Anrufung der richterlichen Autorität erschwere oder gar für die Armeren unmöglich mache; auch würde es geradezu verwerflich sein, aus der Justizpflege eine erhebliche Einnahmequelle für den Staat schaffen zu wollen. Es empfehle sich deshalb, das Material zu einer zwischen dem früheren und jetzigen Zustand vergleichende Statistik zu sammeln und die darauf sich als notwendig ergebenden Abänderungen der Legislative zur Genehmigung recht bald vorzulegen.

— Ein Geschäftchen mit ca. 50,000 Procent Gewinn ist recht verlockend, aber zu unternehmen nicht immer zu empfehlen. Das hat ein Pferdehändler in Vibra erfahren müssen. Derselbe ließ von einem dortigen Bäuerlein seinen Klecker abmähen und mußte erleben, daß er dabei schwer geschädigt wurde. Wir sagen schwer, denn die dem Bauer dafür zugedachte Strafe war schwer. Für einen Arm voll Klee, den der arme Bauer gleichsam als Trinkgeld für seine Bemühungen sich zu erheben erlaubt hatte und wozu er nach dem in seiner Gegend herrschenden Gebrauch sich für berechtigt glaubte, sollte er 100 Mark zahlen, während der festgestellte Werth des Klees ca. 20, höchstens 30 Pf. ausmachte, und zwar hatte der Pferdehändler durch Drohungen mit Anzeige bei dem Gericht den Bauer zur Unterschrift eines „Befehlsens“ auf 100 Mark lautend nach und nach verleitet. Dem Bäuerlein ging die Sache sehr zu Herzen und auf Anrathen von Bekannten wurde er gegen den Pferdehändler klagbar.